

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 7  
Postfach 8001  
53105 Bonn

joerg.weissgerber@eongas.com  
Tel: +43 (0) 502 05 -8404  
Fax: +43 (0) 502 05 -8900

Wien, 24. August 2012

**Betreff:**

**Änderung der Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (KARLA Gas)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die EconGas GmbH und die EconGas Deutschland GmbH nehmen mit der folgenden Stellungnahme Bezug auf das von der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur eingeleitete Änderungsverfahren in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (KARLA Gas), Az.: BK7-12-201.

Grundsätzlich möchten wir vorwegnehmen, dass wir uns auf keine der beiden vorgeschlagenen Varianten des am 27.07.2012 veröffentlichten Schreibens einverstanden erklären können. Unserer Meinung nach sollte es keine Unterscheidung der Netzpunkte aufgrund vom Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von vertraglichen Engpässen geben und vorerst für alle Day-Ahead Auktionen am Startpreis 0 € festgehalten werden. Die Gründe dafür möchten wir im Folgenden erläutern:

Ein wesentliches Kernziel der KARLA Gas Festlegung von Februar 2011 ist es, langfristig gebuchte aber ungenutzte Kapazitäten kurzfristig verfügbar zu machen, um Marktgebiete enger aneinander zu koppeln und somit die Liquidität zu erhöhen. Dies kann unserer Meinung nach nur mithilfe eines Day-Ahead Auktionsstartpreises von 0 € effizient erfolgen. Wie in der im Dokument vom 27.07.2012 dargestellten Variante II vorgebracht, liegen bei vertraglich stark ausgelasteten Punkten ohnehin genügend Anreize vor, um einen 0 € Startpreis beizubehalten. Dieser ist jedoch insbesondere auch bei jenen Punkten, die keinen vertraglichen Engpass aufweisen, ein probates

# ECONGAS

Mittel. Ein regulierter Tarif als Startpreis würde unserer Meinung nach keinen Anreiz schaffen, um die Marktkopplung und den grenz- bzw. marktgebietsüberschreitenden Handel zu fördern. Die

Bedenken der Fernleitungsnetzbetreiber, dass die Auktionsergebnisse unzufriedenstellende finanzielle Resultate liefern, können wir nicht teilen, da bei Day-Ahead Kapazitäten, die aufgrund von Renominierungsbeschränkungen vermarktet werden können, ohnehin der „Primärshipper“ unabhängig vom Auktionsaufschlag das volle regulierte Entgelt zu entrichten hat. Mit der Mitteilung Nr. 1 zur Umsetzung des Beschlusses BK7-10-001, welche die vorrangige Vermarktung von festen Kapazitäten vorsieht, wird in Einzelfällen festgestelltes optimierendes Buchungsverhalten durch die Transportkunden, welches zu Kostenverschiebungen führt, hinreichend unterbunden. Zumindest sollte man zunächst die Wirkung dieser erst kürzlich getroffenen Maßnahme abwarten und auswerten, bevor weitere Eingriffe in den Markt erfolgen.

Zudem möchten wir betonen, dass sich der als Grundlage zu diesem Änderungsverfahren verwendete Evaluierungsbericht von trac-x sowohl in Bezug auf den Beobachtungszeitraum als auch auf die Datenverfügbarkeit unserer Meinung nach als unzureichend repräsentativ herausstellt. Der Bericht umfasst lediglich Daten von zwei Monaten. Aus unserer Sicht müsste man einen Beobachtungszeitraum von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Monaten als Ausgangsbasis in Betracht ziehen, da vor allem durch steigende Nachfrage in den Wintermonaten auch der Day-Ahead Kapazitätshandel belebt wird. Weiter konnten diese beiden Monate (April und Mai 2012) durch die Nichtbeteiligung einiger Fernleitungsnetzbetreiber und somit durch das Fehlen vieler wichtiger Netzkoppelungspunkte schlicht noch kein ausreichend vollständiges Bild liefern. Während dieses Änderungsverfahren lediglich auf den allerersten Auswertungen des neuen Systems basiert, hat sich mit Fortlauf der Zeit auch der Wettbewerb bei Day-Ahead Auktionen unserer Wahrnehmung nach signifikant verschärft. So erkennen wir an vielen Netzpunkten eine steigende Nachfrage, sodass es vereinzelt auch schon zu Auktionsaufschlägen weit über dem regulierten Kapazitätsentgelt gekommen ist.

Wir würden eine neue Evaluierung nach einem Zeitraum von 12 Monaten auch deshalb für notwendig erachten, weil die KARLA Gas Festlegung noch nicht in ihrer Vollständigkeit umgesetzt wurde. Erst sobald alle in KARLA Gas festgelegten Mechanismen wie beispielsweise die Kapazitätsrückgabe vollständig und von allen Fernleitungsnetzbetreibern an allen relevanten

# ECONGAS

Netzpunkten umgesetzt wurden, kann ein aussagekräftiger Rückschluss auf die Ergebnisse gezogen und gegeben falls sinnvolle Anpassungen vorgenommen werden.

Abschließend möchten wir noch betonen, dass wir die prinzipielle Ausgestaltung der Festlegung KARLA Gas für gut geeignet erachten, das von der Bundesnetzagentur anvisierte Ziel von liquideren Handelsmärkten zu unterstützen. In diesem Sinne halten wir es für verfrüht, einzelne Regelungen eines noch nicht vollumfänglich implementierten Regelwerks nach einer derart kurzen Evaluierungsperiode bereits zu revidieren.

Mit freundlichen Grüßen,

EconGas GmbH

EconGas Deutschland GmbH

PS: Zusätzlich zu unseren Ausführungen zur im Änderungsverfahren angeführten Fragestellung, möchte EconGas darauf hinweisen, dass ein weiterer Schritt zur effizienteren Ausgestaltung des Kurzfrist-Kapazitätshandels dadurch erreicht werden könnte, indem Kapazität bei gleichen maximalen Preisgeboten und gleichzeitiger Übernachfrage mehrerer Teilnehmer pro-rata allokiert wird, anstatt die gesamte Menge unvermarktet zu lassen.

